

## **Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gem. § 161 AktG**

Den vom Bundesministerium der Justiz am 26. November 2002 im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ wurde im Kalenderjahr 2002 und wird zukünftig - mit Ausnahme der nachstehenden Empfehlungen - entsprochen:

Die Gesellschaft unterstützt die Aktionäre im Sinne von Ziffer 2.3.3 des Kodex bei der persönlichen Wahrnehmung ihrer Rechte. Auf Wunsch eines Aktionärs wurde und wird von der Gesellschaft auch ein weisungsgebundener Stimmrechtsvertreter zur Verfügung gestellt, der jedoch während der Hauptversammlung aus technischen Gründen und aufgrund möglicher Legitimationsprobleme nicht erreichbar ist.

Nach Ziffer 3.8 Satz 3 des Kodex soll bei Abschluss einer D&O-Versicherung für Vorstand und Aufsichtsrat ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden. Bei der Schumag wurde ein Selbstbehalt, wie in der deutschen Wirtschaft überwiegend praktiziert, nicht vereinbart und soll auch künftig nicht vereinbart werden, zumal ein damit für die Gesellschaft verbundener Vorteil nicht ersichtlich ist.

Nach Ziffer 3.10 des Kodex sollen Vorstand und Aufsichtsrat jährlich im Geschäftsbericht über die Corporate Governance des Unternehmens berichten und dabei auch eventuelle Abweichungen von den Empfehlungen des Kodex erläutern. Im Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2001/2002 wird dieser Empfehlung noch nicht gefolgt; es ist jedoch beabsichtigt, die Entsprechenserklärung künftig im Geschäftsbericht abzdrukken und - wo dies sinnvoll erscheint - etwaige Abweichungen vom Kodex zu erläutern.

Nach Ziffer 4.2.1 Satz 1 des Kodex soll der Vorstand aus mehreren Personen bestehen. Im Hinblick auf die mittelständische Organisationsstruktur der Schumag bestand ihr Vorstand nur aus einer Person; derzeit beabsichtigt der Aufsichtsrat nicht, hiervon abzuweichen..

Nach Ziffer 4.2.3 Satz 3 des Kodex dienen für den Vorstand als variable Vergütungskomponenten mit langfristiger Anreizwirkung insbesondere Aktienoptionen oder vergleichbare Gestaltungen (z.B. Phantom Stocks). Da die dem Vorstand gewährte variable Vergütung derartige Komponenten in der Vergangenheit und gegenwärtig nicht umfasst, können hierzu die entsprechenden Erklärungen im Sinne von Ziffer 4.2.3 Sätze 4 bis 7, Ziffer 4.2.4 und Ziffer 7.1.3 des Kodex nicht abgegeben werden.

Da der Vorstand nur aus einer Person besteht, wurde und wird außerdem von der Möglichkeit nach § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht, die Angabe über die Gesamtbezüge im Anhang zu unterlassen. Folglich wurde und wird auch der nach Ziffer 4.2.4 des Kodex empfohlene Ausweis der Vergütung des Vorstandsmitglieds nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung im Anhang des Konzernabschlusses unterlassen.

Nach Ziffer 5.3.1 Satz 1 des Kodex soll der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden und nach Ziffer 5.3.2 des Kodex soll der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten. Bei der Schumag bestand und besteht ein Personalausschuss, dem der Aufsichtsratsvorsitzende vorsitzt. Andere Ausschüsse sind und werden, da der aus nur sechs Personen bestehende Aufsichtsrat alle anstehenden Themen im Plenum behandeln wollte und grundsätzlich auch künftig will, nicht eingerichtet; am ehesten vorstellbar erscheint die künftige, derzeit aber nicht konkret beabsichtigte Einrichtung eines Prüfungsausschusses.

Eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder im Sinne von Ziffer 5.4.1 Satz 2 des Kodex wurde und wird nicht festgelegt. Der Aufsichtsrat orientiert seine Wahlvorschläge für die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder stets im Einzelfall auch an der persönlichen Eignung und Leistungsfähigkeit der vorzuschlagenden Person.

Nach Ziffer 5.4.5 Sätze 3 und 4 des Kodex soll die Vergütung des Aufsichtsrats den Vorsitz sowie die Mitgliedschaft in Ausschüssen berücksichtigen und außerdem neben einer festen auch eine erfolgsorientierte Vergütung enthalten. Die Satzung der Schumag sieht nur feste Vergütungsbestandteile ohne Berücksichtigung des Vorsitzes bzw. der Mitgliedschaft in Ausschüssen vor; daran soll zunächst im Hinblick auf die Organisationsstruktur der Gesellschaft festgehalten werden.

Nach Ziffer 5.5.3 Satz 1 des Kodex soll der Aufsichtsrat in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Die Schumag schließt sich dieser Empfehlung - wie bisher - auch künftig nicht an und wird in der Regel dem Grundsatz der Vertraulichkeit von Beratungen im Aufsichtsrat (vgl. § 116 Satz 2 AktG und Ziffer 3.5 des Kodex) den Vorrang einräumen. Im Übrigen wurde und wird den Empfehlungen des Kodex betreffend Interessenkonflikte bei Mitgliedern des Vorstands bzw. des Aufsichtsrats entsprochen.

Nach Ziffer 6.7 des Kodex soll ein „Finanzkalender“ mit ausreichendem Zeitvorlauf publiziert werden. Dies ist bislang nicht erfolgt, für die Zukunft aber vorgesehen.

Nach Ziffer 7.1.1 Satz 3 des Kodex sollen der Konzernabschluss und die Zwischenberichte unter Beachtung international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellt werden. Diese arbeits- und kostenträchtige Empfehlung wurde bislang nicht umgesetzt und dies ist in absehbarer Zeit auch nicht beabsichtigt; die Rechnungslegung und Zwischenberichterstattung der Schumag erfolgt vielmehr nur nach nationalen Vorschriften.

Nach Ziffer 7.1.2 Satz 2 des Kodex soll der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht werden. Diesen Empfehlungen wurde bisher zwar nicht gefolgt, ihre Einhaltung wird zukünftig aber angestrebt.

SCHUMAG AG

Aachen, im März 2003

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat